
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtgebiet westlich der Hafestraße in Waltrop", Stadt Waltrop, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 16.05.1994 *

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20 und 34 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.1993 (GV. NW. S. 740), sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 446), wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Ausweisung erfolgt:
 - a) zur Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften - von Stillgewässern mit Verlandungskomplexen über Feuchtwiesen bis zu Magerweiden - und den daran angepassten Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen und gefährdeten Vogel-, Amphibien-, und Libellenarten;
 - b) aus naturwissenschaftlichen Gründen, insbesondere zur Sukzessionsforschung;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - d) zur Entwicklung eines strukturreichen und altersheterogenen Laubwaldes aus bodenständigen Laubbaumarten u.a. als Pufferzone für die wertvollen Waldteiche.

* **Hinweis:** Bezeichnung durch 1. Änderungsverordnung abgeändert in: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Veilinghof", Stadt Waltrop, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet

§ 2

Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 20 ha groß und liegt in der Gemarkung Waltrop.

Es umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Waltrop,

Flur 76, Flurstücke 129, 130, 133, 134, 136, 155 tlw., 164 tlw., 165, 167, 168,
173 tlw., 192 tlw., 193 tlw.

und

Flur 77, Flurstücke 21, 22 tlw..

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1:25.000 gekennzeichnet.

Die Darstellung der in Abs. 1 genannten Flurstücke sowie die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergeben sich aus der als Anlage II zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1:1.000.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1-3
48143 Münster
- b) Oberkreisdirektor Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen
- c) Stadtdirektor
Münsterstraße 1
45722 Waltrop

§ 3

Verbote

Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind in dem Naturschutzge-

biet, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist daher verboten:

1. bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; dies gilt nicht für Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. die geschützten Flächen außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren sowie außerhalb der gekennzeichneten Wege zu reiten;
5. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen;
6. Hunde frei laufen zu lassen;
7. Feuer zu machen oder zu lagern;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
9. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
10. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
11. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
12. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
13. Wege, Stege und Plätze anzulegen oder zu verändern;
14. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten oder entsprechende Modellsportarten zu betreiben;

15. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern;
16. Gewässer und Fischteiche einschließlich deren Ufer anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
17. zu baden oder Gewässer oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
18. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie Entwässerungs- oder andere, den Grundwasserstand verändernde Maßnahmen durchzuführen;
19. den Wasserchemismus verändernde Handlungen vorzunehmen;
20. Gewässer fischereilich zu nutzen;
21. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
22. Wildäcker anzulegen;
23. Wildfütterung vorzunehmen;
24. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
25. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;
26. Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha zu beweiden oder vor dem 15.06. zu mähen; 2. Mahd ab dem 15.09.;
27. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
28. Düngemittel oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern;
29. Silagemieten anzulegen;
30. die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme;
31. mit anderen als bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
32. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten des § 3 bleiben unberührt:

1. vom Oberkreisdirektor Recklinghausen als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befaßten Behörden sowie von diesen beauftragten Personen;
3. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 3 Nrn. 18, 24, 25, 26, 27, 28 und 29; das Verbot des § 3 Nr. 26 gilt nicht für Flur 76, Flurstück 155 tlw.;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 3 Nrn. 18, 27, 28, 30, 31 und 32;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d.h. das Aufsuchen, Nachspüren, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten von Ansitzleitern zu jagdlichen Zwecken und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz. Die Verbote des § 3 Nrn. 10, 22 und 23 sind zu beachten;
6. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen; ausgenommen bleiben Unterhaltungsarbeiten an Gewässern;
7. Maßnahmen zur Sicherung der Kanalböschungen des Dortmund-Ems-Kanals auf dem Flurstück 173 tlw., Flur 76, Gemarkung Waltrop.

§ 5

Befreiungen

Der Oberkreisdirektor Recklinghausen - untere Landschaftsbehörde - kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag von diesen Verboten Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 10.03.1987 (BGBl. I S. 945) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert
oder
 5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 7**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Folgende Verordnungen werden für den Bereich des Naturschutzgebietes "Feuchtgebiet westlich der Hafestraße in Waltrop" aufgehoben:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988, veröffentlicht am 03.12.1988 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Münster.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
"Feuchtgebiet westlich der Hafestraße in Waltrop", Stadt
Waltrop, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet

3.37

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

§ 9

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes Nr. 7 "Waltroper Ebene" des Kreises Recklinghausen tritt diese Verordnung außer Kraft.

Münster, den 16.05.1994

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/RE
In Vertretung
Wirtz

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 22 vom
04.06.1994)